

Merkblatt für Zuschüsse zu Tagungen für Nachwuchswissenschaftler:innen

Wer kann gefördert werden?

Um den wissenschaftlichen Austausch von Nachwuchswissenschaftler:innen in der Chemie sowie angrenzenden Nachbardisziplinen (z. B. Biotechnologie) zu fördern, können antragsberechtigte Wissenschaftler:innen Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Nachwuchswissenschaftler:innentagungen in Deutschland für die folgenden Personengruppen beantragen:

1. Nachwuchswissenschaftler:innen, die an einer deutschen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen angestellt sind und ihre Forschungsergebnisse auf der Nachwuchswissenschaftlertagung im Rahmen eines Vortrages vorstellen.
2. Ausländische Wissenschaftler:innen/Dozent:innen aus der Akademia, die auf der Tagung einen Plenar/Keynote-Vortrag halten.
3. In Ausnahmefällen Nachwuchswissenschaftler:innen aus dem Ausland, wenn diese ihre Forschungsergebnisse auf der Nachwuchswissenschaftlertagung im Rahmen eines Vortrages vorstellen.

Eine Tagung für Nachwuchswissenschaftler:innen ist förderfähig, wenn Sie die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Fachübergreifende Tagung, die unterschiedliche Disziplinen zusammenbringt.
2. Bundesweite Beteiligung mit angemessener internationaler Beteiligung.
3. Der Frauenanteil der Vortragenden sollte mindestens 25 % betragen.

Wer ist antragsberechtigt?

Hochschullehrer:innen (W2/W3/Jun. Prof./Nachwuchsgruppenleiter:innen) der Chemie sowie chemienaher Fächer und gleichwertig qualifizierte Wissenschaftler:innen an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Deutschland, die an der Planung/Koordination des wissenschaftlichen Programms offiziell mitwirken. Weiterhin antragsberechtigt sind die Vorstände von Nachwuchswissenschaftlerorganisationen in der Chemie (z. B. GDCh-Jungchemikerforum).

Wie hoch ist der Zuschuss?

1. Für Nachwuchswissenschaftler:innen, die an einer deutschen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen angestellt sind, kann ein Zuschuss von bis zu 600 EUR gewährt werden.
2. Für Wissenschaftler:innen/Dozent:innen aus dem europäischen Ausland kann ein Zuschuss von bis zu 600 EUR und für Wissenschaftler:innen/Dozent:innen aus Übersee ein Zuschuss von bis zu 1.200 EUR gewährt werden.
3. In Ausnahmefällen kann für Nachwuchswissenschaftler:innen aus dem Ausland ein Zuschuss von bis zu 600 EUR gewährt werden.

Welche rechtliche Form hat der Zuschuss?

Es handelt sich um eine zweckgebundene Zuwendung nach § 10 b des Einkommenssteuergesetzes zur Deckung nicht gedeckter Reisekosten ausländischer Vortragender auf einer wissenschaftlichen Konferenz/Tagung.

Wie verläuft die Antragseinreichung?

Anträge sind in der Fonds-Geschäftsstelle via E-Mail an tagungen-fonds@vci.de (ein Dokument in pdf-Format, maximal 4 Seiten) einzureichen. Rückfragen inhaltlicher Art richten Sie bitte an forschung-fonds@vci.de. Im Förderantrag sind folgende formale Angaben zu machen:

1. Programmentwurf
2. Begründung für die Förderung durch den Fonds
3. Auskunft zur Erfüllung der geforderten Kriterien (s.o.)
4. Nennung der zu unterstützenden Wissenschaftler:innen
5. Angaben zu weiterer (beantragter) staatlicher und/oder privater Förderung
6. Budgetübersicht zur Finanzierung der Tagung.

Wie erfolgt die Abrechnung

Nach Erhalt der Spendenbescheinigung werden die bewilligten Fördermittel dem Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Tagung überwiesen und sind zweckgebunden zur Finanzierung nicht gedeckter Reise- und Aufenthaltskosten sowie gegebenenfalls dafür geleisteter CO₂-Ausgleichszahlungen der unterstützten Wissenschaftler:innen zu verwenden. Im Nachgang zur Tagung sind die Kosten in Form einer durch den Antragsteller/die Antragstellerin unterschriebenen Verwendungsbescheinigung, die elektronisch einzureichen ist, bis zum Ende des Folgemonats der Tagung nachzuweisen. Nicht verwendete Fördermittel fließen an den Fonds zurück.

FONDS DER CHEMISCHEN INDUSTRIE
IM VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.

Thomas Wessel
Vorsitzender des Kuratoriums

Ulrike Zimmer
Geschäftsführerin